

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 14/10 S

L 1 SF 118/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 118/10 (SG Neuruppin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 31. Mai 2010 - L 1 SF 118/10 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 31.5.2010 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) das Gesuch der Klägerin, die Richterin S. in dem Rechtsstreit S 5 R 118/10 wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 9.6.2010 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Gegen den Beschluss des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

